

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

4 (16.2.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 16. Februar

1917.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Landesherrliche Entschliebung.</p> <p>II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:
 Die Schulordnung betreffend.
 Die Gewährung von Feuerungszulagen aus Anlaß des Krieges betreffend.
 Die Gewährung von Beihilfen an zurubegefehete Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.
 Befreiung vom Schulbesuch betreffend.
 Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.</p> | <p>Die Bewertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.</p> <p>III. Dienstmachrichten.</p> <p>IV. Todesfälle.</p> <p>Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:
 Bekanntmachung: Die Gewährung von Feuerungszulagen aus Anlaß des Krieges und die Gewährung von Beihilfen an zurubegefehete Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.</p> |
|---|---|

I. Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Januar d. J. gnädigst geruht,

den Revisor Julius Kaysser beim Ministerium des Kultus und Unterrichts unter Verleihung des Titels „Oberrevisor“ sowie

die Reallehrer

Max Glöckner an der Realschule Achern,

Ernst Göze am Gymnasium Pforzheim,

Ernst Dißlin an der Oberrealschule Freiburg und

Eugen Weißer an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim

mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an landesherrlich anzustellen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Schulordnung betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Volksschulrektorate der Städte-
ordnungsstädte.

Hinsichtlich der Freigabe des Unterrichts während der diesjährigen Fastnachtstage gilt
unsere Anordnung vom 22. Februar 1916 (Schulverordnungsblatt 1916, Seite 26/27).

Karlsruhe, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

1917

Hübsch, Karlsruhe

Königsberg

Fischer.

.Hübsch

Die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Kriegs betreffend.

An die Höheren Lehranstalten, die Anstalten für nichtvollstündige Kinder und an die Schul-
behörden der Volksschulen.

1.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 22. Januar 1917 Nr. 34 sind
die Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des
Kriegs mit Wirkung vom 1. Januar d. J. wie folgt geordnet worden.

1. Die ledigen im staatlichen Dienst stehenden vertragsmäßig Bediensteten, Beamten
und Lehrer, gleichgültig ob sie einen eigenen Hausstand haben oder nicht, sowie die ver-
witweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer ohne Kinder und
ohne eigenen Haushalt erhalten, wenn ihr Jahresdiensteinkommen nicht mehr als
2100 M (1800 M bei etatmäßigen, zu vergl. I Ziffer 12b) beträgt, eine monatliche
Teuerungszulage von 8 M, 6 M oder 5 M je nach Ortsgruppe des Wohnorts.

2. Die verheirateten Bediensteten, Beamten und Lehrer sowie die verwitweten
oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer mit eigenem Hausstand,
ferner die verwitweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer ohne
eigenen Haushalt aber mit Kindern erhalten Teuerungszulagen nach dem folgenden
Tarif:

mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an landesrechtlich anzusehen.

Bei einem Jahres-Diensteinkommen			
bis	über	über	über
2100 (1800) M	2100 (1800) M	2700 (2400) M	3900 (3600) M
einschließlich	bis	bis	bis
	2700 (2400) M	3900 (3600) M	4800 (4500) M
	einschließlich	einschließlich	einschließlich

an Wohnorten der Ortsgruppen

	I.			II.			III./IV.			I.			II.			III./IV.		
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
a. Für die verheirateten Bediensteten, Beamten und Lehrer, sowie für die verwitweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer mit eigenem Haushalt:																		
ohne Kinder	14	12	10	12	10	8	10	8	6	8	6	4						
mit 1 Kind	20	18	16	17	15	13	14	12	10	12	10	8						
" 2 Kindern	24	22	20	21	19	17	18	16	14	16	14	12						
" 3 "	28	26	24	25	23	21	22	20	18	20	18	16						
" 4 "	32	30	28	29	27	25	26	24	22	24	22	20						
" 5 "	36	34	32	33	31	29	30	28	26	28	26	24						
" 6 "	40	38	36	37	35	33	34	32	30	32	30	28						

u. f. f. für jedes weitere Kind je 4 M mehr.

b. Für die verwitweten oder geschiedenen Bediensteten, Beamten und Lehrer ohne eigenen Haushalt aber mit Kindern:																		
mit 1 Kind	14	12	11	13	11	10	12	10	9	12	10	9						
" 2 Kindern	18	16	15	17	15	14	16	14	13	16	14	13						
" 3 "	22	20	19	21	19	18	20	18	17	20	18	17						
" 4 "	26	24	23	25	23	22	24	22	21	24	22	21						
" 5 "	30	28	27	29	27	26	28	26	25	28	26	25						
" 6 "	34	32	31	33	31	30	32	30	29	32	30	29						

u. f. f. für jedes weitere Kind je 4 M mehr.

3. Ledige Bedienstete, Beamte und Lehrer, sowie verwitwete oder geschiedene Bedienstete, Beamte und Lehrer ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt (Ziffer 1) werden, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen, wie verheiratete Bedienstete, Beamte und Lehrer ohne Kinder mit einem Jahresdiensteinkommen von nicht mehr als 2100 *M* (1800 *M*) behandelt. (Ziffer 2 a.)

Als erwerbsunfähig sind im allgemeinen solche Personen anzusehen, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres früheren Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1255 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung). Zur Gewährung der erhöhten Zulage nach obiger Bestimmung ist das Vorliegen dauernder Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich, andererseits soll die Bewilligung auch nicht bei verhältnismäßig kurzen Unterbrechungen der Erwerbsfähigkeit erfolgen, so z. B. nicht bei Unterbrechungen durch eine Krankheit, die erfahrungsgemäß die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in kürzerer Zeit gestatten wird. Bei der Prüfung, ob eines der bezeichneten Angehörigen von einem Bediensteten, Beamten oder Lehrer „vorwiegend“ unterhalten wird, ist zu berücksichtigen einerseits, was der Unterhalt im ganzen kostet, und andererseits, was das Angehörige selbst an Einkommen aus eigenem Besitz, eigener Rente usw. hat.

Der Bedienstete, Beamte oder Lehrer wird beim Vorhandensein von Angehörigen der bezeichneten Art nach obiger Bestimmung behandelt ohne Rücksicht auf das wirkliche Dienst-
einkommen, sofern dieses nur innerhalb der Obergrenze von jährlich 4800 (4500) *M* bleibt. Auf die Höhe der Zulage ist ohne Einfluß, ob der Bedienstete, Beamte oder Lehrer eines oder mehrere derartige Angehörige zu unterhalten hat.

4. Verheiratete Bedienstete, Beamte und Lehrer, sowie verwitwete oder geschiedene Bedienstete, Beamte und Lehrer mit eigenem Haushalt und verwitwete oder geschiedene Bedienstete, Beamte und Lehrer ohne eigenen Haushalt aber mit Kindern erhalten in dem in Ziffer 3 erwähnten Falle neben den tarifmäßigen Zulagen eine weitere monatliche Zulage von 4 *M*. Diese weitere Zulage beträgt auch dann nur 4 *M* monatlich, wenn mehrere erwerbsunfähige Angehörige der angegebenen Art zu unterhalten sind.

5. Soweit das monatliche Dienst-
einkommen mit Einschluß der Zulage nach Ziffer 2 und 4 den Beitrag von 405 *M* (380 *M*) übersteigt, wird die monatliche Zulage um den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag ist gegebenenfalls auf den nächsten vollen Markbetrag aufzurunden.

6. Bedienstete, Beamte und Lehrer, deren Jahresdiensteinkommen einen der Einkommenshöchstbeträge von 2100 *M* (1800 *M*), 2700 *M* (2400 *M*), 3900 *M* (3600 *M*) und 4800 *M* (4500 *M*) übersteigt, dürfen sich im ganzen nicht schlechter stellen, als sie sich stellen würden, wenn ihr Dienst-
einkommen jene Höchstbeträge nicht übersteigen würde.

7. Weibliche Bedienstete, Beamte und Lehrer erhalten die Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen wie die männlichen, die Beihilfen für Kinder also nur dann, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt. Sind sie zwar verheiratet, haben aber weder Kinder noch eigenen Haushalt, so werden sie wie ledige behandelt.

Wenn außer dem Bediensteten, Beamten oder Lehrer auch seine Ehefrau im staatlichen Dienst beschäftigt ist, so erhält die Ehefrau die Zulage lediglich nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung.

8. Auch Ruhegehaltsempfänger, welche im staatlichen Dienst weiter oder wieder verwendet werden, können die Teuerungszulagen erhalten, wenn sie ihre Arbeitskraft dem Staat voll zur Verfügung stellen. Wenn sich die Wiederverwendung nicht unmittelbar an die Zuruheetzung anschließt, wird die Beihilfe erst von dem Zeitpunkt ab bewilligt, an dem der Beamte mindestens einen vollen Monat wieder verwendet ist.

Vertragsmäßig Bedienstete, die nicht mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sind, können eine Beihilfe von dem Zeitpunkt ab erhalten, an dem sie mindestens einen vollen Monat im staatlichen Dienst beschäftigt sind.

9. Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben die Beamten usw. ausgeschlossen, die beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen Dienst tun oder im Sanitätsdienst tätig sind, ferner die Beamten usw., die bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden und hier über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, die im Inlande bei andern Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates verwendeten Beamten usw., sowie andere Bedienstete, deren Einkommen überwiegend aus anderen Quellen als aus der Vergütung für ihre Dienstleistung für den Staat fließt, endlich alle Beamten usw., deren Dienstlohn von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.

Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben ferner ausgeschlossen die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Bediensteten und Beamten usw. ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, die in staatlichen Anstalten freie Station (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche) haben.

10. Als Wohnort gilt der Ort, an dem der verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte usw. seinen Haushalt hat oder der Beamte usw. ohne eigenen Haushalt tatsächlich wohnt. Für die Einteilung der Orte ist die Ortspruppeneinteilung der Arbeiterlohnordnung der Staatseisenbahnen maßgebend.

11. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten diejenigen, welche am Ersten des Monats, für den die Zulage gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren, ferner Kinder über 15 und unter 18 Jahren, welche — ohne eigenes nennenswertes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und von dem Bediensteten, Beamten oder Lehrer unterhalten werden, endlich — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — Kinder, bezüglich derer bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht erwerbsfähig sind. Als eigenes Einkommen eines Kindes gilt auch eine Vergütung in

Geld oder die Gewährung des Lebensunterhaltes durch Dritte während der Berufsausbildung als Lehrling oder dergleichen; doch können die üblichen Zuwendungen an Lehrlinge und dergleichen bis zum Betrag von 15 *M* monatlich außer Betracht bleiben. Kinder zwischen 15 und 18 Jahren, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, können nicht berücksichtigt werden.

Den ehelichen Kindern sind alle übrigen von dem Bediensteten, Beamten oder Lehrer voll unterhaltenen Kinder (Stieffinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten, ferner solche Pflegekinder, deren vollen Unterhalt die Pflegeeltern ohne Entgelt übernommen haben.

Die Zulage beginnt für Neugeborene mit dem ersten Tag des Geburtsmonats; sie fällt, soweit es sich nicht um erwerbsunfähige Kinder handelt, mit dem Ende des Monats weg, in dem ein Kind stirbt oder 15 (18) Jahre alt wird.

12. Als Dienst Einkommen gelten:

a. bei den vertragsmäßig Bediensteten sowie den nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern die Vergütung einschließlich etwaiger Dienstzulagen, bei den im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfängern auch der Ruhegehalt; der freie Wohnraum der nichtetatmäßigen Lehrer ist mit dem geordneten Teilbetrag des Wohnungsgeldes oder mit dem Betrag der an Stelle des freien Wohnraumes gewährten Mietzinsentschädigung in Rechnung zu stellen;

b. bei den etatmäßigen Beamten und Lehrern Gehalt, Nebengehalt und Dienstzulage; das Wohnungsgeld oder die etatmäßigen Lehrern an Stelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung bleiben außer Betracht. Wegen dieser Ausserachtlassung des Wohnungsgeldes oder der Mietzinsentschädigung sind für die etatmäßigen Beamten und Lehrer die Grenzen für das Dienst Einkommen wie in Klammern jeweils angegeben um je 300 *M* niedriger festgesetzt.

In den Fällen, in denen das für die Dienstklasse und den Wohnort eines etatmäßigen Beamten in Betracht kommende Wohnungsgeld — bei den etatmäßigen Lehrern die geordnete Mietzinsentschädigung — weniger als 300 *M* beträgt, darf die Einkommensgrenze um den Betrag des Unterschiedes zwischen diesen Bezügen und 300 *M* überschritten werden. Außer Berechnung bleiben bei a und b auch Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Fahr- und Übernachtungsgebühren) und andere unsichere und wandelbare Nebenbezüge, Über- und Vertretungstunden, Mitversicherungskosten, Reinigungs- und Heizverse, ferner Kriegs- und Verstümmelungszulagen; dagegen werden Unfallrenten und Militärrenten (Militärpensionen) eingerechnet.

Der Geldwert der Naturalbezüge an Kost und Wohnung ist in allen Fällen dem Barlohn oder der Barvergütung hinzuzurechnen; die Gewährung freier Dienstkleidung — im Stück oder durch Zahlung einer besonderen Vergütung — bleibt außer Betracht.

13. Die Beihilfen werden nur bewilligt, wenn nach Prüfung der Verhältnisse Hilfsbedürftigkeit als vorhanden anzuerkennen ist (vergleiche Artikel 29 Absatz 2 des Statutes). Diese Voraussetzung wird ohne weiteres als gegeben erachtet, wenn das Jahres-

dienst Einkommen eines Beamten usw. den Betrag von 4800 M (4500 M), bei ledigen Beamten usw. und bei verwitweten oder geschiedenen ohne eigenen Haushalt den Betrag von 2100 M (1800 M) nicht übersteigt. Überschreitet das Gesamtjahreseinkommen — Dienst Einkommen, Nebenverdienst, Einkommen aus eigenem Vermögen und aus dem Vermögen von Frau und Kindern, sowie aus etwaigem Verdienst der Ehefrau — den Betrag von 6000 M, bei ledigen Beamten usw. den Betrag von 3500 M, so ist die Frage der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des Beamten usw. zu prüfen; es wird dabei z. B. auch die Verpflichtung eines ledigen Beamten zum Unterhalt der Eltern u. a., andererseits bei verheirateten Beamten das Einkommen der in seinem Haushalte lebenden Kinder zu berücksichtigen sein.

In das Gesamtjahreseinkommen — nicht auch in das Jahresdienst Einkommen — ist bei den etatmäßigen Beamten und Lehrern auch das Wohnungsgeld oder die etatmäßigen Lehrern anstelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung einzurechnen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1917.

II.

1. Für diejenigen Bediensteten, Beamten und Lehrer, welche die einmalige Kriegsteuerungszulage aufgrund unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 erhalten haben, — mit Ausnahme der Ledigen usw. (oben I Ziffer 1) mit Dienst Einkommen über jährlich 2100 M (1800 M), sowie der oben I Ziffer 9 (Schlußsatz) Bezeichneten, — erfolgt die Bewilligung und Anweisung der Teuerungszulagen nach den vorstehenden Bestimmungen alsbald von hier aus, ohne daß es eines weiteren Antrags bedarf; hierbei werden die Angaben zugrundegelegt, die i. Zt. in den vorgeschriebenen Erklärungen sowie ferner bei denjenigen Bediensteten, Beamten und Lehrern, welche bereits seither fortlaufende Teuerungszulagen bezogen haben, in den früheren Mitteilungen gegeben waren. Bedienstete, Beamte und Lehrer, deren Gesamtjahreseinkommen 6000 M, bei ledigen 3500 M übersteigt, und die deshalb nur ausnahmsweise Zulagen erhalten sollen, haben dies ihrer vorgesetzten Dienststelle ohne Aufforderung anzuzeigen.

Werden jedoch, ohne daß bereits seither die fortlaufende Angehörigenbeihilfe von 3 M nach den früheren Bestimmungen bewilligt war, Zulagen nach I Ziffer 3 und 4 gegenwärtiger Bekanntmachung beansprucht, so sind die entsprechenden Angaben und Nachweise bis spätestens 24. Februar 1917 der vorgesetzten Dienststelle (Direktion, Rektorat, Kreis Schulamt) einzureichen. Die entsprechende nachträgliche Erhöhung der Teuerungszulage wird daraufhin erfolgen.

2. Die übrigen Bediensteten, Beamten und Lehrer, die auf die fortlaufende Teuerungszulage nach gegenwärtigen Bestimmungen Anspruch erheben, haben spätestens bis 24. Februar 1917 der vorgesetzten Dienststelle die notwendigen Angaben mitzuteilen: Zu- und Vorname, Amtsstellung, Dienstort, etwaiger besonderer Wohnort, Familienstand, mit oder ohne eigenen Haushalt, Anzahl und Geburtsdaten der in Betracht kommenden Kinder, Begründung für die Berücksichtigung von Kindern über 15 bzw. 18 Jahren sowie von Pflegekindern, Begründung und Nachweis für etwa beanspruchte Zulagen gemäß I Ziffer 3 und 4 dieser Bekanntmachung,

endlich Erklärung, ob das Gesamtjahreseinkommen mehr als 6000 M (bei Verheirateten usw.) bzw. mehr als 3500 M (bei Ledigen usw.) beträgt.

3. Die Großherzoglichen Direktionen, Rektorate und Kreis Schulämter haben diese Angaben nachzuprüfen, etwaige Anstände zu beheben und das gesamte Material bis spätestens 10. März 1917 an uns vorzulegen.

Bei den Realanstalten und Höheren Mädchenschulen kommt wie seither nur das Lehrpersonal in Frage.

Fehlanzeige ist nicht zu erstatten.

4. Sämtliche Bedienstete, Beamte und Lehrer, welche fortlaufende Teuerungszulagen nach den vorstehenden Bestimmungen erhalten, werden verpflichtet, etwaige Änderungen in den Verhältnissen, die eine Änderung der Teuerungszulage bedingen, also hauptsächlich Ausscheiden von Kindern infolge Zurücklegung des 15. oder 18. Lebensjahres oder infolge Tod, jeweils rechtzeitig durch Vermittlung der vorgesezten Dienststelle anzuzeigen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Eisele.

Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung „die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges betreffend“ machen wir darauf aufmerksam, daß zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer, sofern sie nicht im staatlichen Dienst wiederverwendet sind, sowie Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten und Volksschullehrern zwar keine Teuerungszulagen, jedoch mit Rücksicht auf die z. Zt. herrschende Teuerung ebenso wie in anderen Bundesstaaten und im Reich besondere Zuwendungen erhalten können, wenn sie unter Nachweis der Hilfsbedürftigkeit darum nachsuchen; die in Betracht kommenden Beamten und Lehrer und Hinterbliebenen solcher, die hiernach um eine Zuwendung nachsuchen, dürfen einer wohlwollenden und schonenden Behandlung ihrer Gesuche sicher sein. Vordrucke für die Gesuche werden von den Bezirksfinanzstellen (Hauptsteuerämtern und Finanzämtern), bei denen die Gesuche auch einzureichen sind, unentgeltlich abgegeben. Außerhalb des Großherzogtums Wohnende haben ihre Gesuche an die Landeshauptkasse in Karlsruhe zu richten.

In den Fällen, in denen als besonderer Grund der Hilfsbedürftigkeit die Einberufung von Angehörigen zum Heeresdienst angegeben wird, ist jeweils anzugeben, ob und welche Familienunterstützung oder sonstige Unterstützung aus dieser Veranlassung schon gewährt wird.

Karlsruhe, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Befreiung vom Schulbesuch betreffend.

An die Großherzoglichen Kreisschulämter und die Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten.

Wir erteilen die Ermächtigung, Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die auf Schluß des laufenden Schuljahres zur Entlassung kommen, vom 1. März 1917 an für den Rest des Schuljahres von der Teilnahme am Unterricht zu befreien, wenn sie durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes ihres Wohnorts oder ihrer Heimatgemeinde den Nachweis erbringen, daß sie zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes ihrer Eltern oder zur Verhütung der Not in ihren Familien von diesen dringend benötigt werden, oder wenn und soweit die Ortsschulbehörde eine solche Maßnahme für geboten erklärt.

Die gleiche Ermächtigung wird für die auf Schluß des Schuljahres zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen der Fortbildungsschule erteilt.

Karlsruhe, den 15. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Hausler.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. Januar 1916 (Schulverordnungsblatt 1916 Nr. 2, Seite 12) machen wir darauf aufmerksam, daß in allen Berufsarten, insbesondere aber auch in Gewerbe und Handwerk die Zuführung eines geeigneten jugendlichen Nachwuchses infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse zur dringenden Notwendigkeit wird. Außerdem sollte eine Vermehrung der Zahl ungelernter Arbeiter und Arbeiterinnen möglichst vermieden werden. Da die Väter der zur Entlassung aus der Volksschule kommenden Knaben und Mädchen vielfach im Felde stehen, muß sich in diesem Jahr in gesteigertem Maß die Schule der Berufsberatung annehmen:

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und Ersten Lehrer übergeben die Fragekarten und Führer, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Knabenklassen übergeben denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk oder Gewerbe zeigen, die Fragearten und Führer, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckmäßige Entscheidung zu treffen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt

Fischer

Die Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin hat mitgeteilt, daß die Sammlung von Obstkernen zur Ölgewinnung ein günstiges Ergebnis gehabt habe und daß die Mitwirkung der Schulen, wie sie auch in Baden gemäß der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 127) stattgefunden hat, sehr wertvoll gewesen sei.

Der Kriegsausschuß wünscht, daß die Sammlung nunmehr auch auf die zur Zeit anfallenden Zitronen- und Apfelsinenkerne, die einen verhältnismäßig hohen Ölgehalt besitzen, erstreckt werde. Auch diese Kerne müssen nach den beiden Sorten getrennt gesammelt, von anhaftendem Fruchtfleisch gereinigt, bei gelinder Wärme getrocknet und durch häufiges Umschaukeln in luftigen Räumen trocken gehalten werden. Der Ertrag der Sammlung wäre zunächst in der Schule aufzubewahren und erst etwa im Mai an die bis dahin vollständig errichteten Obstkernsammelstellen abzuliefern. Für das Kilogramm vorschriftsmäßig behandelter Kerne wird eine Vergütung von etwa 30 \mathcal{L} gewährt werden.

Wir ersuchen die Lehrerschaft, auch dieser Sammlung ihr Interesse zuzuwenden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Pahl.

III. Dienstaufträge.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Moosbrunn, A. Eberbach, dem Hilfslehrer Adolf Gebhard in Haag, A. Eberbach.

Muckenschopf, A. Kehl, dem Schulverwalter Heinrich Lenz daselbst.

Strümpfelbrunn, A. Eberbach, dem Schulkandidaten Karl M ö h n e r von Bretten, zuletzt Unterlehrer in Bretten, z. Zt. im Heere.

Wittnau, A. Freiburg, dem Schulverwalter Walter Winter daselbst.

Die Ernennung des Schulkandidaten Leonhard Gehr von Seckenheim, A. Mannheim, zum Hauptlehrer in Strümpfelbrunn, A. Eberbach, (vergleiche Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 2 Seite 28) wurde zurückgenommen.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Oberlehrer Johann Baptist Tschugmel an der Volksschule in Mestkirch.
Hauptlehrer Friedrich Holoeh an der Volksschule in Lahr.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikantin Dr. Laura Greulich an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Heidelberg.

Hilfslehrerin Oda Christiansen an der Volksschule in Heidelberg.

Unterlehrerin Rosalie Wittler an der Volksschule in Mannheim.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 1. März

1917.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelmine Mayer zuruhegesetzte Hauptlehrerin und Vorsteherin des Seminars für Haushaltungslehrerinnen in Karlsruhe am 7. Januar 1917.

Hermann Zwilling, Oberlehrer in Forst, A. Bruchsal, am 23. Januar 1917.

Gustav Specht, Hofrat, zuruhegesetzter Stadtschulrat in Karlsruhe, am 26. Januar 1917.

Hermann Bohn, Professor am Lehrerseminar II in Karlsruhe, am 2. Februar 1917.

Josef Schmalz, Geheimer Hofrat, zuruhegesetzter Direktor des Bertholdsgymnasiums in Freiburg i. Br., am 3. Februar 1917.

Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Bekanntmachung.

Die Gewährung von Teuerungszulagen aus Anlaß des Krieges und die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von solchen betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Nummer des Schulverordnungsblattes veröffentlichten Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 8. und 12. Februar 1917 in obigem Betreff und verfügen, daß dieselben auch auf die Beamten und Lehrer unseres Geschäftskreises sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Karlsruhe, den 13. Februar 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.

